

BVGer E-913/2016 vom 17. Mai 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-913_2016

FR: TAF E-913/2016 du 17 mai 2016

IT: TAF E-913/2016 del 17 maggio 2016

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.).

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die

Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein.

E. 3.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem der Antragsteller erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO; vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, Wien 2014, K4 zu Art. 7). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) - wie das vorliegende Verfahren eines ist - findet demgegenüber grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2.1 m.w.H.).

E. 3.3

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 3.4

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen Antragsteller, der während der Prüfung seines Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Massgabe der Artikel 23, 24, 25 und 29 wieder aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO).

E. 3.5

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht). Sowohl der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates durchführt, als auch der zuständige Mitgliedstaat kann vor der Erstentscheidung in der Sache jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aus humanitären

Gründen oder zum Zweck der Zusammenführung verwandter Personen aufzunehmen, wobei die betroffenen Personen diesem Vorgehen schriftlich zustimmen müssen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. humanitäre Klausel).

E. 4.1

Ein Abgleich der Fingerabdrücke des Beschwerdeführers mit der "Eurodac"-Datenbank ergab, dass dieser am 9. November 2016 in Deutschland ein Asylgesuch eingereicht hatte. Das SEM ersuchte deshalb die deutschen Behörden am 16. Dezember 2015 um Wiederaufnahme des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 23 oder 24 Dublin-III-VO. Das deutsche Dublin-Office stimmte dem Gesuch um Übernahme am 18. Dezember 2015 zu.

E. 4.2.1

Der Beschwerdeführer bestreitet auf Beschwerdeebene nicht mehr, in Deutschland ein Asylgesuch eingereicht zu haben.

E. 4.2.2

Seine ursprüngliche Altersangabe wurde durch das Ergebnis der radiologischen Knochenaltersanalyse - auch unter Berücksichtigung der notorischen Unschärfe dieser Messmethode (vgl. hierzu bereits Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 30 E. 6.2) - eindeutig widerlegt. Dieses Faktum stellt zwar praxisgemäss erst ein Indiz für die Unglaubhaftigkeit der Minder-jährigkeit dar; nachdem er sich auf Beschwerdeebene nunmehr als "erwachsen" bezeichnet und im Rubrum des Rechtsmittels das Geburts-datum "(...)" aufführt (vgl. Beschwerde S. 1 und 5), ist das SEM in der angefochtenen Verfügung zu Recht von seiner Volljährigkeit ausgegangen.

E. 4.2.3

Mit dem Verschweigen respektive Leugnen der Einleitung seines Asylverfahrens in Deutschland und mit seiner falschen Altersangabe hat der Beschwerdeführer seine Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 8 Abs. 1 [Bst. a] AsylG) verletzt.

E. 4.3

Die Rüge, die Zustimmungserklärung der deutschen Behörden sei aufgrund einer unvollständigen Darlegung des relevanten Sachverhalts durch das SEM erfolgt, ist nicht berechtigt: In dem für das Übernahmeersuchen verwendeten Formular informierte die Vorinstanz die deutschen Behörden dahingehend, dass der Beschwerdeführer einen minderjährigen Bruder habe, der sich in der Schweiz aufhalte und kurz vor ihm hier angekommen sei. Aus diesen Angaben liess sich für das deutsche Dublin-Office - angesichts der Umstände, insbesondere der Nationalität der Geschwister - ohne weiteres der Schluss ziehen, dass der jüngere Bruder ebenfalls ein Asylgesuch in der Schweiz gestellt hatte. Der Umstand, dass Letzteres im Übernahmeersuchen nicht auch noch ausdrücklich vermerkt worden war, hat demnach keine relevante Bedeutung. Die deutschen Behörden waren über alle wesentlichen Informationen unterrichtet, um die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen und über ihre Zuständigkeit zu entscheiden (Art. 25 Abs. 1 Dublin-III-VO). Die Annahme des Beschwerdeführers, die deutschen Behörden hätten das Wiederaufnahmeersuchen auf jeden Fall abgelehnt, falls sie berücksichtigt hätten, dass sein Bruder in der Schweiz ebenfalls um Asyl ersucht habe, ist bei dieser Sachlage nicht gerechtfertigt.

E. 4.4

Demnach ist Deutschland in Anbetracht seiner Zustimmung zum Wiederaufnahmegesuch der für die Durchführung der Asylverfahren zuständige Staat nach der Dublin-III-VO (Art. 25 Abs. 1 Dublin-III-VO). Es bleibt nach Lehre und Praxis somit kein Raum für die vom Beschwerdeführer geforderte erneute Prüfung einer Zuständigkeit der Schweiz gemäss Art. 10 (i.V.m. Art. 2 Bst. g) Dublin-III-VO (vgl. oben bei E. 3.2).

E. 4.5

Zur Frage, ob Gründe im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO vorliegen, die gegen eine Trennung beziehungsweise für eine Zusammenführung des Beschwerdeführers und seines minderjährigen Bruders sprechen, ist Folgendes festzustellen: Bei dieser Bestimmung handelt es sich nicht um das sogenannte Selbsteintrittsrecht der Schweiz, welches ihr ein Ermessen zur Ausübung einräumt. Jenes ist in Art. 17 Dublin-III-VO geregelt. In Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO werden die wesentlichsten Lebenssachverhalte genannt, die eine Person in einer solchen Weise verletzlich machen können, dass die Zusammenführung mit bestimmten Bezugspersonen zur humanitären Pflicht wird. Der Ermessensspielraum der entscheidenden Behörde wird für die darin bezeichneten Umstände mithin derart verengt, dass es für sie bei einer solchen Konstellation nur noch eine rechtlich richtige Lösung (nämlich: Zuständigkeitserklärung) gibt (vgl. hierzu: Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung - Das Europäische Asylzuständigkeitssystem, Wien/Graz 2014, K1 ff. zu Art. 16, K2-4 zu Art. 17; Urteile des BVGer E-8393/2015 vom 9. März 2016 E. 5.2; D-7367/2014 vom 9. Juli 2015 E. 6.3; D-3794/2014 vom 17. April 2015 E. 6.1).

E. 4.6

Art. 16 Dublin-III-VO ist ausserhalb des Kapitels III der Dublin-III-VO (Art. 7-15 Dublin-III-VO) mit den Zuständigkeitskriterien platziert. In der Literatur wird dieser Bestimmung aber trotzdem der Charakter einer eigentlichen Zuständigkeitsregel beigemessen (vgl. Filzwieser/ Sprung a.a.O., insbes. K4 zu Art. 16). Es drängt sich deshalb die Frage auf, ob Art. 16 Dublin-III-VO im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens - analog zu den Zuständigkeitskriterien von Art. 8 bis 15 Dublin-III-VO (vgl. oben, E. 3.2 und E. 4.3) - ebenfalls nicht (erneut) zu prüfen ist. Diese Frage kann indessen vorliegend offen gelassen werden, weil die Voraussetzungen für eine Zusammenführung des Beschwerdeführers und seines Bruders in Anwendung dieser Bestimmung ohnehin nicht gegeben sind:

E. 4.6.1

Die Anwendung von Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO setzt in der vorliegenden Konstellation einerseits ein Verhältnis der Abhängigkeit des Familienangehörigen, der sich rechtmässig in einem Mitgliedstaat aufhält, vom Beschwerdeführer voraus; andererseits muss die familiäre Bindung bereits im Herkunftsland bestanden haben; und schliesslich müsste der Beschwerdeführer in der Lage sein, die abhängige Person zu unterstützen und die betroffenen Personen dies übereinstimmend schriftlich kundgetan haben (vgl. Urteil des BVGer D-3794/2014 vom 17. April 2015 E. 6.2).

E. 4.6.2

Aus den Akten ergibt sich, dass F. _____, der minderjährige Bruder des Beschwerdeführers, in der Schweiz in einer Pflegefamilie lebt, welche ihm offensichtlich Unterstützung in sozialer Hinsicht und emotionalen Halt bietet. Dies wird - angesichts der

Tatsache, dass es sich bei Deutschland um einen Dublin-Mitgliedstaat mit vergleichbaren Strukturen wie die Schweiz handelt - insbesondere auch dadurch illustriert, dass F. _____ auf eine Familienzusammenführung mit seinem Bruder in Deutschland zugunsten eines Verbleibs in seiner Pflegefamilie in der Schweiz ausdrücklich verzichtet hat (vgl. Schreiben der Vertrauensperson vom 28. Januar 2016 sowie Schreiben der Pflegemutter vom 26. Januar 2016).

E. 4.6.3

Auch unter gebührender Berücksichtigung der familiären Bindung und affektiven Verbundenheit der beiden Brüder - die gemäss ihrer Darstellung auf der Reise nach Europa unfreiwillig voneinander getrennt wurden - und ohne zu verkennen, dass ihre erneute örtliche Trennung für den minderjährigen Bruder eine Belastung darstellen dürfte (vgl. Schreiben der Pflegemutter vom 26. Januar 2016), gelangt das Gericht zum Schluss, dass ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO nicht vorliegt. Der Hinweis im Schreiben der Pflegemutter vom 26. Januar 2016, es werde eine psychiatrische Behandlung für F. _____ in Betracht gezogen, falls es ihm nicht bald wieder besser gehe, vermag keine andere Einschätzung zu begründen. Es ist überdies darauf hinzuweisen, dass den Brüdern eine Aufrechterhaltung des Kontakts mit den heutigen Kommunikationsmitteln trotz der örtlichen Trennung - weiterhin (vgl. a.a.O. S. 2) - möglich ist.

E. 5.1

Im Lichte von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist im Weiteren zu prüfen, ob es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Deutschland würden systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen würden.

E. 5.1.1

Deutschland ist Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nach. Es darf davon ausgegangen werden, dieser Staat anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) ergeben.

E. 5.1.2

Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt.

E. 5.2.1

Das Selbsteintrittsrecht eines Mitgliedstaats gemäss Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO (vgl. dazu E. 3.4) kann nur in Verbindung mit einer anderen Norm des nationalen oder internationalen Rechts angerufen werden (vgl. BVGE 2010/45 E. 5). Art. 29a Abs. 3 AsylV

1 sieht vor, dass das SEM aus humanitären Gründen ein Gesuch behandeln kann, auch wenn nach den Kriterien der Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig ist, wobei diese Bestimmung der Behörde einen gewissen Ermessensspielraum lässt und restriktiv auszulegen ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 4.1, BVGE 2012/4). Es gibt andererseits auch Fälle, in denen die Durchsetzung der nach der Dublin-III-VO festgelegten Zuständigkeit einen Verstoß gegen Normen des Völkerrechts, wie insbesondere das flüchtlingsrechtliche Refoulement-Verbot nach Art. 33 FK, die menschenrechtlichen Garantien der EMRK, der UNO-Pakt II (SR 0.103.2) oder die FoK (SR 0.105), bedeuten würde (vgl. BVGE 2013/24; Filzwieser/Sprung, a.a.O., K 2 zu Art. 17). In einem solchen Fall besteht ein einklagbarer Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts (vgl. BVGE 2013/24 E. 5; BVGE 2010/45 E. 7.2).

E. 5.2.2

Vorliegend stellt sich insbesondere die Frage, ob der Beschwerdeführer sich auf den Schutz des Familienlebens nach Art. 8 EMRK berufen kann. Gemäss Rechtsprechung können unter Umständen auch über die Kernfamilie hinausgehende verwandtschaftliche Bande (wie Geschwister, volljährige Kinder) in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK fallen, sofern eine nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung zwischen den Angehörigen besteht. Jedoch muss darüber hinaus bei einer solchermassen schützenswerten verwandtschaftlichen Beziehung ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis vorliegen (vgl. BGE 129 II 11 E. 2; BVGE 2008/47 E. 4.1.1, 2013/49 E. 8). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts fällt die Beziehung einer ausländischen Person nur dann in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK, wenn der Partner oder die Partnerin in der Schweiz ein gefestigtes Aufenthaltsrecht hat, das heisst: das Schweizer Bürgerrecht, eine Niederlassungsbewilligung oder eine auf einem Rechtsanspruch beruhende Aufenthaltsbewilligung (BGE 130 II 281 E. 3.1 m.w.H.). Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Zusammenhang mit Dublin-Verfahren dieser Praxis ausdrücklich angeschlossen (BVGE 2013/24 E. 5.2).

E. 5.2.3

Das vom Bruder des Beschwerdeführers am 2. Oktober 2015 gestellte Asylgesuch ist nach wie vor hängig, weshalb er klarerweise nicht über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht in der Schweiz verfügt. Der Beschwerdeführer kann schon aus diesem Grund aus dem Aufenthalt seines Bruders in der Schweiz keinen Anspruch auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 EMRK ableiten. Hinzu kommt, dass ein spezifisches Abhängigkeitsverhältnis, wie oben festgestellt, nicht gegeben ist (vgl. BGE 129 II 11 E. 2; BVGE 2008/47 E. 4.1.1, 2013/49 E. 8).

E. 5.2.4

Der Beschwerdeführer hat im Weiteren kein konkretes und ernsthaftes Risiko dargetan, die deutschen Behörden würden sich weigern, ihn [wieder] aufzunehmen und seinen Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der Verfahrensrichtlinie zu prüfen. Den Akten sind denn auch keine Gründe für die Annahme zu entnehmen, Deutschland werde in seinem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und ihn zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden. Ausserdem macht der Beschwerdeführer zu Recht nicht geltend, die ihn bei einer Rückführung erwartenden Bedingungen in Deutschland seien derart schlecht, dass sie zu einer Verletzung von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta,

Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK führen könnten, oder Deutschland würde ihm die gemäss Aufnahmerichtlinie zustehenden Lebensbedingungen vorenthalten.

E. 5.2.5

Soweit der Beschwerdeführer in seinem Rechtsmittel und in den darin eingereichten Stellungnahmen sinngemäss das Vorliegen von "humanitären Gründen" geltend macht, ist Folgendes festzuhalten:

E. 5.2.5.1

Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts verfügt das SEM bei der Anwendung der Kann-Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 über einen Ermessensspielraum (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.). Seit der Kognitionsbeschränkung durch die Asylgesetzrevision vom 1. Februar 2014 (Streichung der Angemessenheitskontrolle des Bundesverwaltungsgerichts gemäss aArt. 106 Abs. 1 Bst. c AsylG) überprüft das Gericht den vor-instanzlichen Verzicht der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 nicht mehr auf Angemessenheit hin; das Gericht beschränkt seine Beurteilung nunmehr im Wesentlichen darauf, ob das SEM den Sachverhalt dies-bezüglich korrekt und vollständig erhoben, allen wesentlichen Umständen Rechnung getragen und seinen Ermessensspielraum korrekt ausgeübt hat (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a und b AsylG).

E. 5.2.5.2

Die angefochtene Verfügung ist unter diesem Blickwinkel nicht zu beanstanden; insbesondere sind den Akten keine Hinweise auf einen Ermessensmissbrauch oder ein Über- respektive Unterschreiten des Ermessens zu entnehmen.

E. 5.2.5.3

Ob die angefochtene Verfügung unter humanitären Gesichtspunkten inhaltlich angemessen erscheint, darf das Gericht, wie erwähnt, nicht (mehr) beurteilen. Das Gericht enthält sich deshalb in diesem Zusammenhang weiterer Äusserungen.

E. 5.2.6

Nach dem Gesagten besteht kein Grund für eine Anwendung der Ermessenklauseln kein Grund für eine Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO, Art. 16 Abs. 1 oder der Ermessenklauseln von Art. 17 Dublin-III-VO. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3).

E. 5.3

Somit bleibt Deutschland der für die Behandlung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers zuständige Mitgliedstaat gemäss Dublin-III-VO. Deutschland ist verpflichtet, das Asylverfahren gemäss Art. 23, 24, 25 und 29 wiederaufzunehmen.

E. 6

Das SEM ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Da der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist, wurde die Überstellung nach Deutschland in Anwendung von Art. 44 AsylG ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 32 Bst. a AsylV 1).

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und die Verfügung des SEM zu bestätigen. Für die eventualiter beantragte Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht ebenfalls keine Veranlassung.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem aber mit Zwischenverfügung vom 18. Februar 2016 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.